

Stadt Wiesmoor

Landkreis Aurich

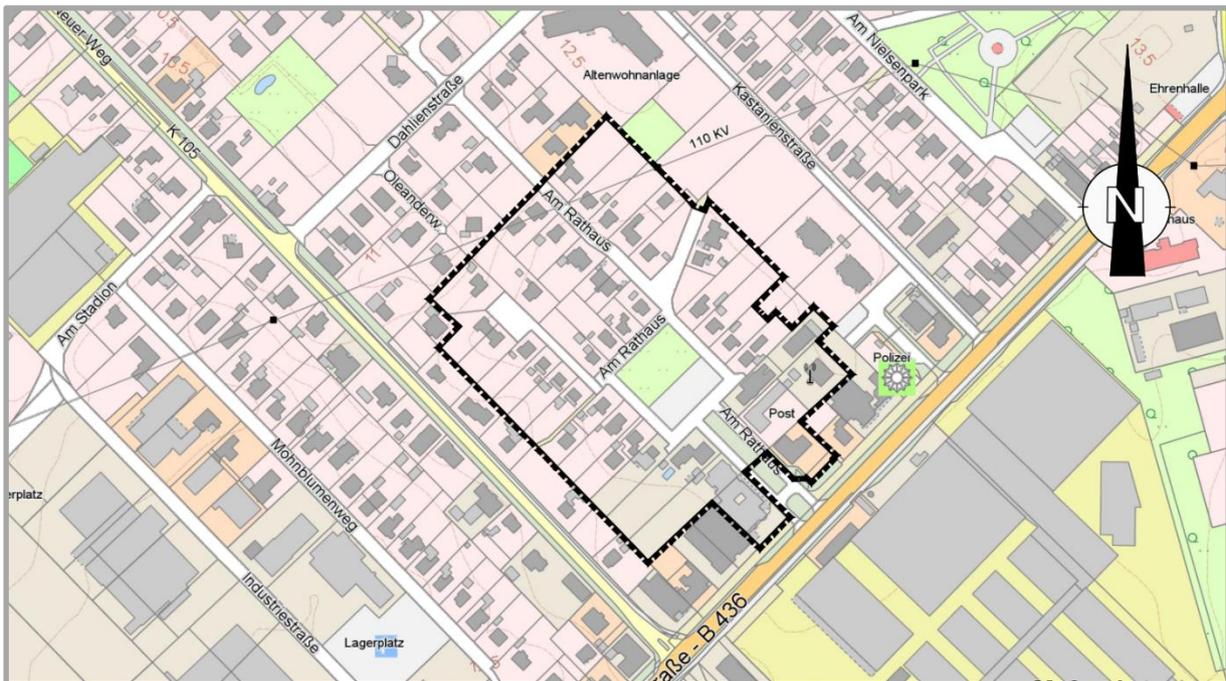


Bebauungsplan Nr. C 2 – 8. Änderung „Siedlung am Rathaus“

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsstand: 14.03.2023

Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert
Rosenstraße 7 26 529 Marienhafte
Telefon 04934/340 838 - 0 Telefax 04934/340 838 - 7



Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 17.02.2023

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ostfriesische Landschaft – mit Schreiben vom 15.02.20232. NLWKN – Betriebstelle Aurich – mit Schreiben vom 16.01.20233. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland – mit Schreiben vom 18.01.20234. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – mit Schreiben vom 10.01.20235. Deutsche Telekom Technik GmbH – mit Schreiben vom 13.01.20236. TennT TSO GmbH– mit Schreiben vom 20.01.20237. Vodafone GmbH – mit Schreiben vom 15.02.20238. Sielacht Stickhausen – mit Schreiben vom 23.01.20239. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - mit Schreiben vom 11.01.2023	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

<p>10.</p>	<p>Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 17.02.2023</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Denkmalpflegerische Belange Innerhalb des Plangebietes sind keine Objekte bekannt, die im Denkmalverzeichnis der Stadt Wiesmoor geführt werden, jedoch wird die Rathaussiedlung als Prüffall vom Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) geführt. Nach § 5 Abs. 1 ist die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale (Baudenkmale) in ein Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind. Zum Stand der Prüfung wird empfohlen, Kontakt mit dem NLD aufzunehmen.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: <u>Referatsleitung</u> Dipl.-Ing. Ansgar Brockmann Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg Tel: 0441 / 20 57 66 – 30 ansgar.brockmann@nld.Niedersachsen.de</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Erläuterung: Die Begründung wird um die denkmalrechtlichen Belange ergänzt. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese liegt bis zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht vor.</p>
------------	--	--

<p>Der Prüffall über die Rathaussiedlung des Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ist entsprechend in der Begründung zu berücksichtigen.</p> <p>Weiter ist, ungeachtet der Klärung des Denkmalstatus durch das NLD, darauf hinzuweisen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung eine Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) befindet. Die Gruppe liegt südöstlich des Plangebietes und setzt sich aus folgenden Gruppenmitgliedern zusammen:</p> <p>Hauptstraße 195 (Kaffeehaus) Hauptstraße 195a (Pavillon) Hauptstraße 197 (Toilettenhaus) Hauptstraße 199a (Torhaus)</p> <p>Der Nielsenpark mit Pavillon nordöstlich des Plangebietes, der ebenfalls eine Gruppe baulicher Anlagen im Denkmalverzeichnis der Stadt Wiesmoor geführt wird, kann nach derzeitiger Einschätzung unberücksichtigt bleiben, da keine denkmalrelevanten Blickbeziehungen zu erwarten sind.</p> <p>In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen gem. § 8 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.</p> <p>Es wird auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG, wonach der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflusse, errichten, ändern oder beseitigen will.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz wird auf den Planunterlagen nachrichtlich übernommen.</p>
--	---

	<p>Die geplante Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Gestalt der in ihrem Geltungsbereich liegenden Siedlung wird aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich begrüßt, zumal dadurch den Zielen des Umgebungsschutzes voraussichtlich Rechnung getragen wird.</p> <p>Sollte die Prüfung der Rathaussiedlung durch das NLD zu einer Neubewertung kommen und auf eine Denkmalausweisung hinauslaufen, die zu einer Ausweisung der Siedlung führt, können die Anforderungen nach dem NDSchG über die Vorgaben der Satzung hinausgehen.</p> <p><u>Naturschutzfachlicher Hinweis</u></p> <p>Da die städtebauliche Eigenart der Siedlung als typische Kleinsiedlung im Gartenstadtstil erhalten werden soll, wird angeregt, die vorhandenen Laubgehölze ab einem Stammumfang von mindestens 50 cm (gemessen in 1 m Höhe über GOK) gern. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festzusetzen.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der tatsächlich ortsbildprägende Baumbestand beschränkt sich überwiegend auf den öffentlichen Bereich. Entsprechend wird auf eine Erhaltungsfestsetzung verzichtet.</p>
<p>11.</p>	<p>OOWV – mit Schreiben vom 20.01.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung:</p>

	<p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel unserer Betriebsstelle Aurich, Tel: 04948 9180111, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
<p>12.</p>	<p>NLStBV- Geschäftsbereich Aurich - mit Schreiben vom 16.01.2023</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Bundesstraße 436 (B 436), deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich im Grunde keine Bedenken.</p>	

	<p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen der B 436 auf den Geltungsbereich ein. Der Straßenbaulastträger der B 436 ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Da keine baulichen Veränderungen an der B 436 mit der Planung vorbereitet werden, sind Forderungen an den Straßenbaulastträger ausgeschlossen.</p> <p>Mit Abschluss des Verfahrens wird die endgültige Fassung des Bebauungsplanes übersandt.</p>
<p>13.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – mit Schreiben vom 10.02.2023</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Mit der Planung werden keine bergrechtlichen Belange berührt.</p>

	<p>verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>14.</p>	<p>Avacon Netz GmbH- mit Schreiben vom 11.01.2023</p> <p>gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der angefragte Bereich befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV- Hochspannungsfreileitung „Emden/Borssum - Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 102-104).</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>	

<p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>ANHANG</u> Lfd.-Nr.: 23-000013 / LR-ID 0718468-AVA (bitte stets mit angeben) Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit; Hier: 8. Änderung des Bebauungsplanes C 2 - „Siedlung am Rathaus“ in Form einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung Ihr Zeichen: FB4-DS-C2</p> <p><u>Hochspannung:</u></p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Emden/Borssum - Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 102-104) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte den beigefügten Lage- und Profilplänen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Die Planunterlagen werden um einen Hinweis im Sinne der Stellungnahme ergänzt..</p>
--	---

<p>Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungs-leitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.</p> <p>Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV- Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.</p> <p>Zusätzlich möchten wir auf die aktuellen „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - Bauen unter Hochspannungsfreileitungen" aufmerksam machen. Die dort enthaltenen Hinweise könnten weitere Auswirkungen auf die im Betreff genannte Maßnahme haben.</p> <p><u>Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):</u></p> <p>Bei Dächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.</p> <p>Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
---	--

<p>Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.</p> <p>Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für</p>	
--	--

<p>alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb der Leitungsschutzbereiche müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.</p>	
---	--

<p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel (T.+ 49 170 953 16 33) zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte Sie unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p>	
--	--

<p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter Verbindung.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
--	--

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 17.02.2023

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Heinz Saathoff – mit dem Schreiben vom 14.01.2023

Zu Ihrer amtlichen Bekanntmachung vom 06.01.2023 (Ostfriesen-Zeitung) bezüglich der 8. Änderung des Bebauungsplanes C2 „Siedlung am Rathaus“, in Form einer Erhaltungssatzung, bitte ich über folgende Anregung nachzudenken:

Durch die Verlegung der Stadtverwaltung zur Hauptstraße 193 im Jahr 2009 erhielt das ehemalige Rathaus, Ecke Hauptstraße/Straße „Am Rathaus“, eine andere Verwendung. Die Bezeichnung „Rathaus“ ist seitdem im dortigen Bebauungsplan sowie auch im Straßennamen irreführend, vor allem für Touristen, Immobilien-Interessierte und ortsunkundige Besucher.

Ich möchte hiermit vorschlagen, das betreffende Gebiet künftig als „Siedlung am alten Rathaus“ und die Straße als „Am alten Rathaus“ zu bezeichnen.

Zu bedenken ist nach meiner Ansicht ebenfalls, dass südlich des neuen Rathauses (Hauptstraße 193), in dem dort geplanten Baugebiet (Gärtneranlagen), künftig eine Straße, ein Weg, ein Parkplatz oder auch andere Objekte in üblicher Weise mit dem Namen „Am Rathaus“ versehen werden.

Vorbeugend halte ich dies für einen weiteren Grund, in der oben angeführten Änderung des Bebauungsplanes C2 entsprechende Namensänderungen durchzuführen.

Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Vergabe von Straßennamen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und unterliegt daher nicht dessen Abwägung.